



Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag
Die österreichischen
Rechtsanwälte

An das
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
 Gruppe Straße – Abteilung St4
 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)
 Stubenring 1
 1011 Wien
 per E-Mail: post.st4@bmvit.gv.at
 per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

ZI. 13/1 05/135

GZ 170.706/0008-II/ST4/2005

8. Novelle zum Führerscheingesetz, 4. Novelle zur FSG-GesundheitsVO, 5. Novelle zur FahrprüfungsVO, 6. Novelle zur FSG-DurchführungsVO

Referent: Dr. Eric Heinke, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!
 Sehr geehrter Herr Mag. Wolfgang Schubert!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1. Zur 8. Führerscheingesetz-Novelle:

ad Ziffer 6.:

Gemäß § 5 Abs 1 Z 1 dürfen nur Personen, die ihren (Haupt)wohnsitz in Österreich haben, überhaupt einen Antrag auf Erteilung einer Lenkerberechtigung stellen.

Gemäß Abs 2 liegt im Sinne dieser Bestimmung ein Wohnsitz in Österreich nur dann vor, wenn sich die betreffende (antragstellende) Person innerhalb der letzten 12 Monate nachweislich während zumindest 185 Tagen [gemeint wohl: „in Österreich“ (Redaktionsversehen?)] aufgehalten hat oder glaubhaft macht, dass sie beabsichtigt, sich für mindestens 185 Tage in Österreich aufzuhalten.

Dies ist verglichen mit der geltenden Fassung, welche diese Anforderung nur an Personen stellt, die ihren Hauptwohnsitz nach Österreich verlegt haben, ein deutlich strengeres Zugangserfordernis, welches im Lichte des Grundrechtes auf freien Personenverkehr nicht aufrecht erhalten werden kann.

Nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages sollte diese Bestimmung zumindest durch Ausnahmeregelungen aufgelockert oder aber ganz fallen gelassen werden. Nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages wäre das Erfordernis, dass der Antragsteller seinen (Haupt)wohnsitz in Österreich haben muss hinreichend. Der Begriff des Wohnsitzes ist auch bereits in § 3 AVG iVm § 66 JN ausreichend bestimmt und ausjudiziert.

ad Punkt 17.:

Gemäß § 13 Abs 2 ist nach Bestehen der praktischen Prüfung ein vorläufiger Führerschein auszustellen, welcher längstens vier Wochen lang gültig ist. Eine Verlängerung der Frist ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Bedenkt man, dass die Behörde mit der Ausstellung des endgültigen Führerscheins aus administrativen Gründen oder aber auch aus technischen Gründen, die mit der Herstellung des Scheckkartenführerscheins zusammenhängen mögen, in Verzug geraten kann, scheint es sinnvoll, hier doch eine Verlängerungsmöglichkeit vorzusehen. Dies könnte insbesondere für Berufskraftfahrer und Arbeitnehmer oder Selbständige, die bei ihrer Leistungserbringung vom Gebrauch eines Kfz abhängen, von existenzieller Bedeutung sein. Die Verlängerung könnte durchaus in das Ermessen der Behörde gestellt werden.

ad Ziffer 24.:

Gemäß § 16b Abs 1 des Entwurfs sollen die Fahrschulen, welche künftig ja die zentrale Anlauf- und Verwaltungsstelle sein sollen, in die Daten auch bezüglich der gesundheitlichen Eignung des Antragstellers Einsicht nehmen können. Für die Fahrschule darf aber nur das Ergebnis der Untersuchung abrufbar sein. Dies ist aus verwaltungsökonomischen Gründen durchaus begrüßenswert.

Nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages erscheint es jedoch aufgrund der äußerst sensiblen und höchstpersönlichen Daten dringend geboten, klar zu definieren, was unter dem „Ergebnis der Untersuchung“ zu verstehen ist. Hierunter haben keinesfalls allfällig festgestellte Erkrankungen oder sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen zu fallen, sondern nur das „Ergebnis der Untersuchung“, nämlich ob die gesundheitliche Eignung eines Kandidaten, ein Fahrzeug lenken zu können, überhaupt vorliegt oder nicht. Erweiterte Informationen können sich bestenfalls noch auf die aus ärztlicher Sicht bedenklichen und lenkerspezifischen Behinderungen [z.B. Sehbehinderungen; lenkerrelevante körperliche (oder geistige) Einschränkungen: z.B. etwa Amputationen (ein Einarmiger darf wohl ein Auto, nicht aber ein Motorrad lenken)] beziehen.

Auch zur Sicherheit der Rechtsunterworfenen sollten hier Sanktionen vorgesehen werden; dies allfällig unter Verweis auf bereits bestehende Normen des Datenschutzgesetzes 2000.

**2. Zur 4. Novelle zur Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung
(4. Novelle zur FSG-GV):**

ad Punkt 1.:

Generell begrüßt es der Österreichische Rechtsanwaltskammertag sehr, dass der Entwurf den Wegfall des § 6 Abs 1 Zif 4, der zur Zeit noch handamputierte Personen generell vom Lenken eines Motorrades ausschließt, vorsieht. Die Einschränkungen körperbehinderter Menschen sollten durch den Gesetzgeber soweit wie möglich gemindert werden. Doch darf die allgemeine Sicherheit durch solch gut gemeinte Maßnahmen auch dann nicht gefährdet werden, wenn ein Einzelfall über die Volksanwaltschaft an die Öffentlichkeit gelangt ist.

Bedenkt man, dass ein Motorradfahrer mit der rechten Hand nicht nur Gas gibt, sondern auch die Vorderradbremse betätigt, welche wiederum eine weit höhere Bremskraft wie die Hinterradbremse hat, so erscheint es doch im Interesse der öffentlichen Verkehrssicherheit, nicht zuletzt aber im Interesse des Antragstellers selbst, zumindest Personen, welchen die rechte Hand fehlt, das Lenken von Motorrädern dennoch zu untersagen. Auch moderne Prothesen können die natürliche Reizweiterleitung nicht zur Gänze ersetzen. Die Bremsentscheidung muss aber oft in Sekundenbruchteilen getroffen und die Bremsung sofort und mit der exakt gebotenen Stärke durchgeführt werden. Dies kann auch mit modernen Prothesen – zumindest aber nicht mit allen – nicht erreicht werden.

Soweit die jeweilige Erläuterung bzw. Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen der Gesetzes- bzw. Verordnungsentwürfe.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ersucht um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme bei der aus seiner Sicht notwendigen Modifikation der vorliegenden Gesetzes- und Verordnungsentwürfe.

Wien, am 16. August 2005

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

